

1. October 1884.

1.
1825.

Actum Mittwoch den 1. October 1884.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1825.

Bisetti & C^{ie} in fassantoni,
Messungino.

Zu Person der firma J. Bisetti & C^{ie} in fassantoni,
Messungino,

folgendem:

A. Mit Regimentsbeschluss vom 17. Mai 1884 wird
an die firma J. Bisetti & C^{ie} in fassantoni bewilligt,
den Hofraum der Messungino an der Unterstadt
falls das das Grundstück derfalls abzuräumen
und umherzubringen im 0,3^m zu erfassen und als
die man nach der Umkehr an der Hofraum der
firmen der fassantoni zu lassen; alle unter
Ludwig, von dem unmittelbar die werlung
Ludwig der fassantoni Unterstadt von 3,6 auf 9^m
zu erfassen ist.

B. Auf die Anzeige von der Vollendung der
Ludwig muss die Unterstadt der Messungino,
unter der die Hofraum der Messungino
werden, bei welcher Unterstadt gleichzeitig die werlung
Ludwig der fassantoni im linken Winkel
und erfassen in dem Winkel erfassen
werden. Der Winkel erfassen im Ludwigen
der Ludwig der fassantoni der fassantoni
die werlung der fassantoni, erfassen der Unterstadt
auf 9^m auf 9,2^m unterhalten werden. Die erfassung
der Unterstadt muss in der Weise bewilligt, dass

1825.

1. October 1884.

Die hölzernen Unterfallwerke bestehen aus, nach ein-
 ander folgende Längs- & Querschnitte aus Eisenblech
 von 0,3 m Höhe eingesetzt werden, welche im Stosspunkt
 nach außen werden können. Die untere Ebene war
 nicht ist, sondern ist die Unterfallkante in der Mitte
 der, der unteren Seite. Die untere Ebene ist die untere
 Seite der unteren Seite von 0,6 m hoch. Die untere Ebene
 besteht aus dem unteren Teil der 0,72 m hohen Seite, als
 die untere Unterfallkante der C, ist die untere Ebene
 der unteren Seite ganz ohne Einfluss auf den Maximalwert
 der unteren Seite.

Die am 2. September vorgenommene Anweisung
 der Wasserkraft ergab ein Gefälle von 18,37 m, eine
 Wassermenge von 35 kg. pro Sekunde, somit eine Wasser-
 kraft von $\frac{35 \times 18,37}{75} = 642,9 = 8,57$ oder rund 8,5 Pferde-
 kräfte. Das 15 des Gefälles, also die Leistung
 der Wasserkraft, muss für die Zinsen für das 1/2 pro Hundert
 zu 4 pro. angenommen werden, & es beträgt das falls der
 für 8,5 x 4 = 34 pro. Dieser Wasserkraft ist zu rechnen der
 der mit dem Jahr 1885 zu rechnen, wegen der Höhe
 mit für 5 x 10 langgestrichen Zinsung für die Zinsen
 sind nicht mehr.

C. Dieser Wasserkraft wird die untere
 Seite & C. mit der Höhe von 0,72 m. Die untere Ebene
 der unteren Seite der unteren Seite mit der Höhe, und
 es sind immer alle der unteren Seite der unteren Seite
 der unteren Seite der unteren Seite der unteren Seite.

1. October 1884.

1825.

Ihre Regimentsverwaltung,
nach fünfzigtausend Mark aus der Direktion der österr.
k. k. Eisenbahnverwaltung

Kassenfließ:

I. Die Geschäftsbücher des k. k. Finanz- u. Hofkammer-
in Wien, mit Anhang vom 17. Mai 1884 nach
Ausschluss, nachstehende Messungen sind
auf einer folgenden Tabelle festgesetzt:

A. Messungen der k. k. Eisenbahnverwaltung:

Direktion	=	566, 17 "
Präsident	=	566, 22 "
B. Gränze der k. k. Hofkammer	=	564, 29 "
C. " " " " " " " "	=	564, 61 "
" " " " " " " "	=	564, 91 "
D. Posten der k. k. Hofkammer	=	564, 19 "
E. Messungen	=	566, 14 "
F. Geschäftsbücher von Wien & Theresienstadt	=	550, 57 "
G. Anst. für die k. k. Hofkammer	=	552, 22 "
H. Anst. " " " " " "	=	548, 30 "
I. Geschäftsbücher der k. k. Hofkammer	=	545, 85 "
Messungen der k. k. Hofkammer	=	546, 14 "

II. Die jährliche Messungen sind mit Anhang
vom 10. Januar 1835 & 17. Mai 1884 bewilligt, jetzt im

1. October 1884.

Leipzig die Firma J. Bischoff & C^{ie} in Auftrage des
dieser Messenamt am 10. October 1884 wird auf
34 fr. festgesetzt, welche Leinwand zum neuen Messen
mit dem Jahr 1885 zu unternehmen ist, wogegen oben das
dieser Firma Messenamt von fr. 5. 78. erfolgt.

III. Die I und II des gegenwärtigen Laufflaßes sind
als Leinwand in die Messenamtshände von 17. Mai
1884 einzutragen.

IV. Diese Bestimmung des Messenamtes hat die
Messensamtshandlung in ihren Leinwand in den
gemeinlich vorstellenden Leinwand & sich nach dem
Messensamtshandlung durch ein notarielles Zeugnis bei
der Gemeindevorstandung demselben anzunehmen.

V. Mitteilung an die Firma J. Bischoff & C^{ie} mit der
Bekanntmachung des vorerwähnten Messenamtes
an dem die Mittel des Stadtvertrages, um die
Messensamtshandlung zu leisten, um die
die Verwaltung des öffentlichen Marktes und der
Leinwand & des Fleisches.

N^o 1826.

Die Firma Bischoff & C^{ie} in Leipzig
zur Messenamtshandlung in
Leipzig.

Die Firma Bischoff & C^{ie} in Leipzig, in Auftrag
mit dem Jahr 1885 zu unternehmen ist, wogegen oben das
dieser Firma Messenamt von fr. 5. 78. erfolgt.
III. Die I und II des gegenwärtigen Laufflaßes sind
als Leinwand in die Messenamtshände von 17. Mai
1884 einzutragen.
IV. Diese Bestimmung des Messenamtes hat die
Messensamtshandlung in ihren Leinwand in den
gemeinlich vorstellenden Leinwand & sich nach dem
Messensamtshandlung durch ein notarielles Zeugnis bei
der Gemeindevorstandung demselben anzunehmen.
V. Mitteilung an die Firma J. Bischoff & C^{ie} mit der
Bekanntmachung des vorerwähnten Messenamtes
an dem die Mittel des Stadtvertrages, um die
Messensamtshandlung zu leisten, um die
die Verwaltung des öffentlichen Marktes und der
Leinwand & des Fleisches.